



# Warum Repowering, LAI-Interimsverfahren und Immissionsmessungen immer noch aktuelle Themen sind

am 26. und 27. September in Rheine

**Dr. Michael Rolshoven,**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin  
[www.tettaupartners.de](http://www.tettaupartners.de)



## Die drei Säulen unserer Tätigkeit

**Planungsrecht**  
**Genehmigungs-**  
**recht**  
**Umweltrecht**

**Nutzungsvertrags-**  
**und**  
**Immobilienrecht**  
**Spezialvertrags-**  
**recht**  
**Energierrecht**

**Transaktionen**  
**Strukturierungen**

**Das anwaltliche Team der tettau Partnerschaft  
Entschieden für Erneuerbare!**





## Gliederung

- I. Einführung, Gesetzesnovellen der „Ampelregierung“ und Schall
- II. Repowering
- III. LAI-Interimsverfahren in der Rspr. (OVG Münster, BVerwG)
- IV. Tieffrequenter Schall (OVG Berlin-Brandenburg)
- V. Immissionsmessungen und akute Praxis



# I. Einführung



- Ausbauvorgaben sind „relativ“ ambitioniert

## **Scholz plant „vier bis fünf Windräder“ täglich**

Die Bundesregierung will den Ausbau der Windkraft beschleunigen. Im Schnitt sollen bis 2030 täglich "vier bis fünf Windräder" an Land hinzukommen, sagte Kanzler Scholz.

(tagesschau.de vom 05.02.2023)



- Zum Vergleich: Ausbauzahlen vor rund zehn Jahren

Jahr	installierte Leistung (Brutto-Zubau)	WEA/a	WEA/d
2014	4750 MW	1766 WEA	4,8 WEA
2015	3730 MW	1378 WEA	3,7 WEA
2016	4625 MW	1549 WEA	4,2 WEA
2017	5333 MW	1849 WEA	5,1 WEA
2018	2402 MW		
2019	1078 MW	325 WEA	0,9 WEA

Quellen: Fachagentur an Land, DEWI, Deutsche WindGuard

- Schon fast vergessen: 2007 Friedensnobelpreis für IPCC und Al Gore
- Pro-Kopf-Verbrauch in Deutschland, ca. 120 kW/Tag (Primärenergie)



## § 4 EEG Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung von **WEA an Land** auf

- a) 69 Gigawatt im Jahr 2024,
- b) 84 Gigawatt im Jahr 2026,
- c) 99 Gigawatt im Jahr 2028,
- d) 115 Gigawatt im Jahr 2030,
- e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und
- f) 160 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040

2021:

ca 586W



20 % mehr aus Wind bis 2024 (entspricht Zubau von ca. 2.600 WEA)

50 % mehr aus Wind bis 2026 (entspricht Zubau von ca. 5.600 WEA)



vgl. tatsächlichen Ausbau: 2021: 496 WEA zugebaut; 2022: 558 WEA zugebaut;  
bis 9/23: 446 WEA



# Neue gesetzliche Grundlagen – ein Überblick



# 1. Rückblick (Merkel / Altmeier)

→ Ein nie in Kraft getretene Entwurf des § 35a Abs. 1 BauGB aus 2019 lautete:

*„Der Zulässigkeit einer WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 steht ein öffentlicher Belang entgegen, wenn das Vorhaben in einem **Mindestabstand von weniger als 1000 m** zur zulässigen Wohnbebauung ...“*

→ Stattdessen: Länderöffnungsklausel 2020 mit 1.000m-Gesetzen in NRW (Juli 2021), Brandenburg (Mai 2022), Sachsen (Juni 2022), Thüringen (Juli 2022)

→ „Investitionsbeschleunigungsgesetz“ (Dez. 2020)

→ § 16b BImSchG  
→ KSG-Novelle (Aug. 2022)

§ 63 BImSchG: *„Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land ... haben **keine aufschiebende Wirkung.**“*

§ 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO: Das **OVG** ist **erstinstanzlich** zuständige für Errichtung, Betrieb und Änderung von WEA

## 2. Zahlreiche neue Bundesrechtliche Vorgaben aus 2022/23/24 („Osterpaket“) und vieles mehr – ein Überblick:



**§ 2 EEG:**  
„überragendes  
öffentliches  
Interesse“

**WindBG:** Vorgaben an die  
Länder: 2%-Windflächen  
bis 2027/2032  
bereitzustellen  
**BauGB: Repowering**

Novelle des  
**BNatSchG:** Seeadler  
und Rotmilan grds.  
kein Ablehnungsgrund

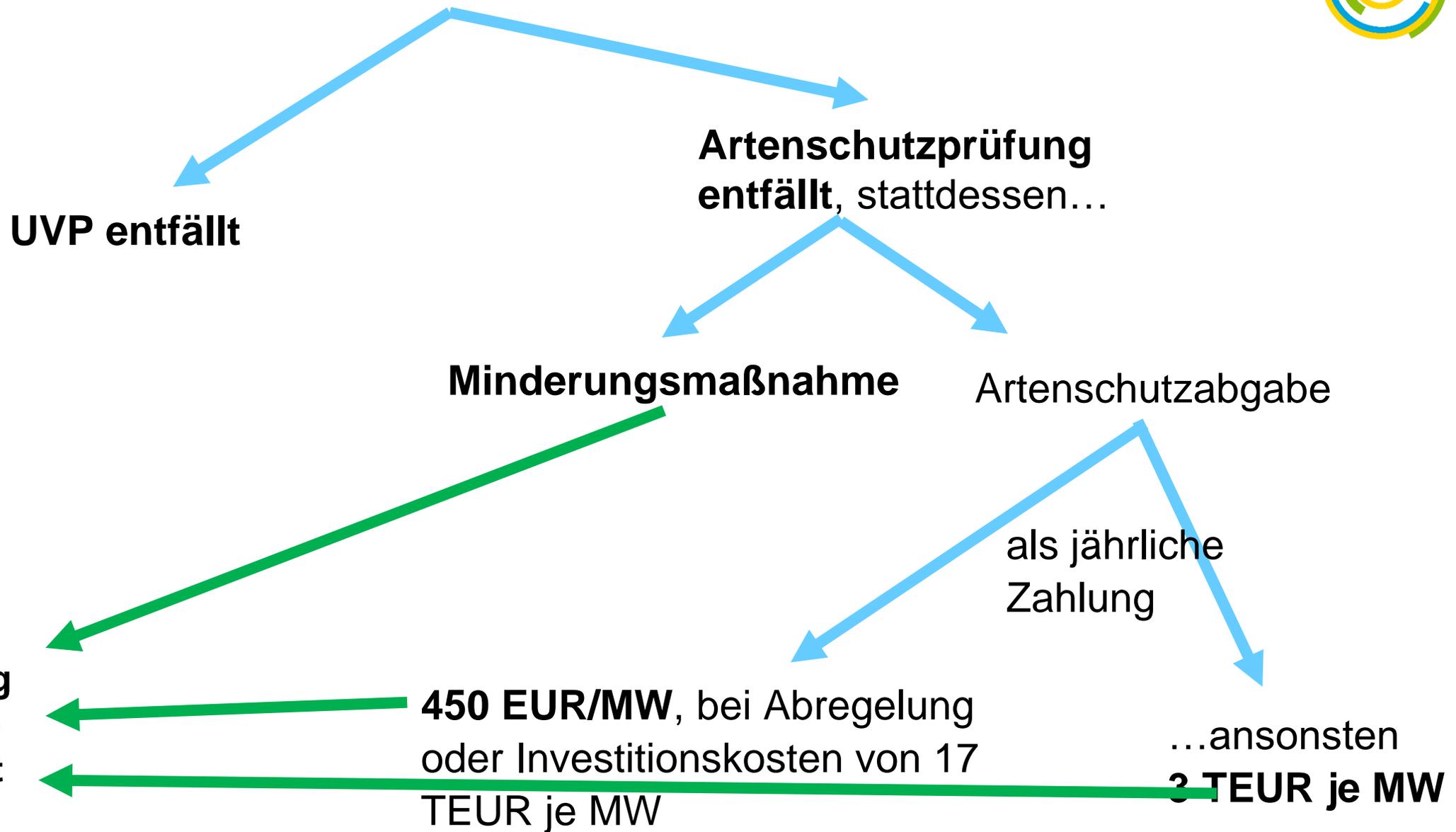
**EU-Notfall-VO  
2022/2577**  
seit März 2022 beschleunigte  
Genehmigung im  
„Windenergiegebiete“ (§ 6 WindBG)

**BImSchG-Novelle,**  
§§ 10 Abs 5 S. 2, 3  
§16b **Repowering** (vgl.  
Bund/Länder-AG  
Immissionsschutz (LAI),  
**Vollzugshinweise** vom  
10.08.2022

*Weitere Novelle aktuell  
im Bundestag:  
**Erleichterung  
Vorbescheid?***



# NaturschutzR: „Pointe“ des § 6 WindBG



### 3. Zahlreiche neue Bundesrechtliche Vorgaben aus 2022/23/24 („Osterpaket“) und **vieles mehr** – ein Überblick:



**VwGO-Novelle,**  
z.B. § 87c Abs.  
1 S. 3 BauGB

**BauGB-Novelle: 249 Abs. 10  
BauGB (optisch  
bedrängenden Wirkung)**

245e Abs. 5 BauGB:  
**Öffnungsklausel für  
Kommunen**

*BauGB-Novelle für 2024 angekündigt  
(Teil- Privilegierung von WEA?)*

**ROG-Novelle**  
(Sept. 2023): keine  
Eignungsgebiete, „Prä“  
für Positivplanung

**„Solarpakete 1“**  
mit Duldungspflichten für  
Kabel und Transport  
(§§ 11a, 11b BauGB)

**Zentrale Änderungen 2024**

⇒ Umsetzung vpm RED III  
bis Juni 2024





# Neuregelung konkret zum Schall?



## § 31k BImSchG

### Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen

(1) Bei Vorliegen der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Art. 8 Abs. 2b und Art. 11 Abs. 1 der VO (EU) 2017/1938 ... vom 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ..., die durch die ... VO (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit **dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft** und Energie vom September 2019..., soll die zuständige Behörde **auf Antrag** des Betreibers **Abweichungen** von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die **Geräusche zur Nachtzeit** unter Abweichung von den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm ... zulassen,

1. um die Strommenge einer WEA zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung oder Vermeidung von Schattenwurf beschränkt ist, oder
2. um die Leistung oder die Strommenge einer Windenergieanlage in der Nachtzeit zu erhöhen, soweit sich der **Schallpegel** der Anlage in dieser Zeit **um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöht.**



(2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen.

(3) Eine **beantragte Abweichung gilt nach Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags als zugelassen**, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist, sich die beantragte Abweichung auf Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit oder die optische Immission beschränkt und alle weiteren Anforderungen des Abs. 1 eingehalten sind.

(4) Über die Zulassung der Abweichungen nach Abs. 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15. Nach Abs. 1 zugelassene Abweichungen sind **bis zum 15. April 2024 befristet**. Hebt das BMWK die Alarmstufe oder Notfallstufe im Sinne des Absatzes 1 vor dem 15. April 2024 auf, endet die Zulassung der Abweichungen bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals.

→ ... scheint in der Praxis gut zu funktionieren, Ihre Erfahrungen?



## → Exkurs:

- Art. 3 EU-Notfall-VO ist mit § 2 EEG schon seit Sommer 2022 ins deutsche Recht umgesetzt (vgl. Hess. Erlass, März 2023)

### § 2 EEG (2022)

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

- Bundesrecht, strahlt aus in jedes Ermessen, jede Abwägungsentscheidung, in unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. Abstandsflächenreduktion, vgl. **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.06.2023 – 3a A 57/23**)



## II. Repowering



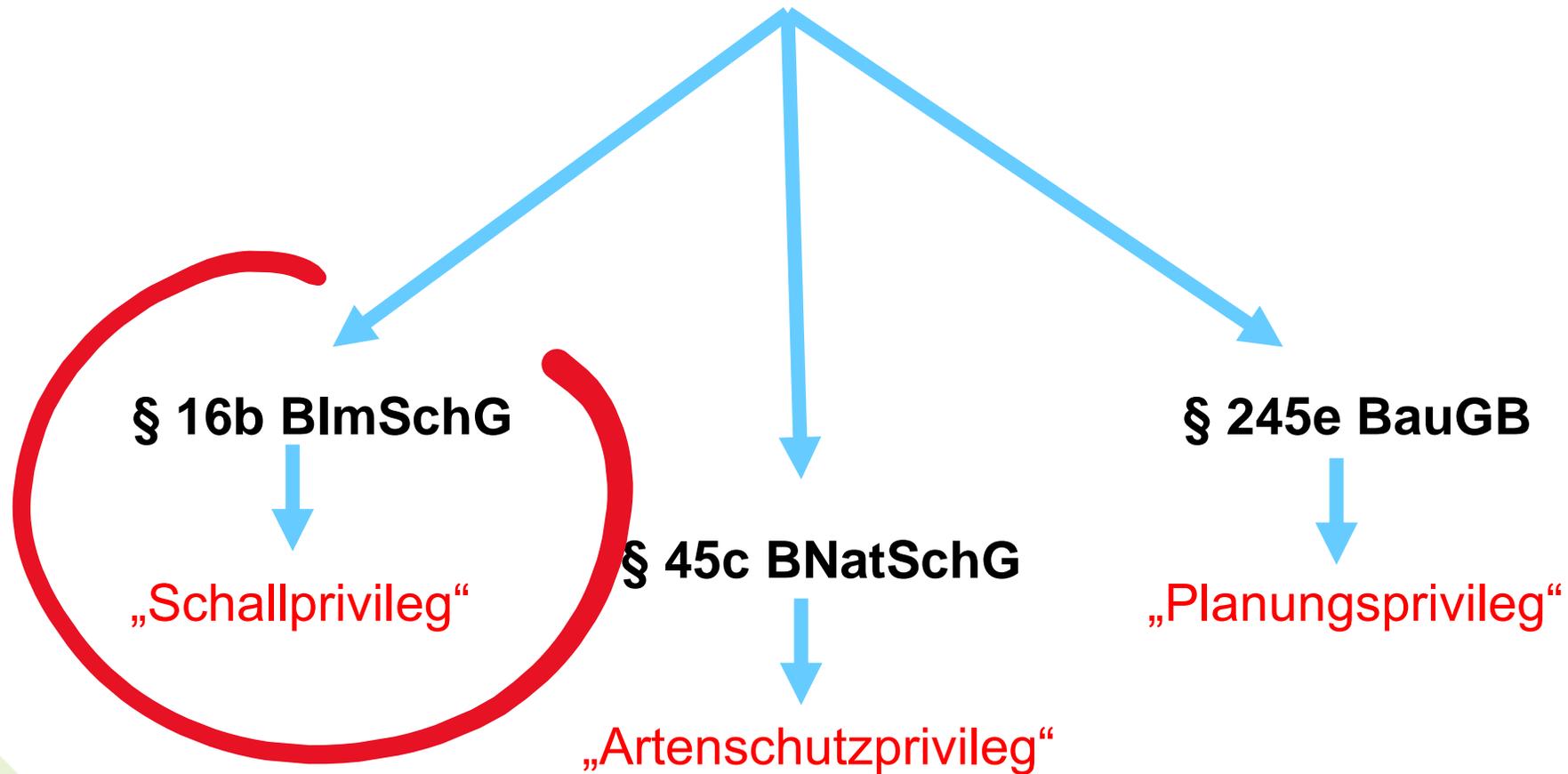


## Koalitionsvertrag der „Ampel-Koalition“, Auszug:

**... Wo bereits Windparks stehen, muss es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte WEA durch neue zu ersetzen.** Den Konflikt zwischen Windkraftausbau und Artenschutz wollen wir durch innovative technische Vermeidungsmaßnahmen entschärfen, u. a. durch Antikollisionssysteme. Wir wollen die Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren kurzfristig reduzieren. Bei der Ausweisung von Tiefflugkorridoren soll der Windenergieausbau verstärkt berücksichtigt werden.



# Überblick: Gesetzliche Grundlagen/Neuregelungen des Repowering





## § 16b BImSchG

**Repowering** von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien,  
Sondervorschriften für WEA

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers **im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur** Anforderungen **geprüft** werden, soweit durch das Repowering **im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand** unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage **nachteilige Auswirkungen** hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 **erheblich** sein können.

- Anknüpfung an Bestandsanlage: Antragsteller und Bestandsanlagenbetreiber dieselbe Person? (**Stichwort: „Betreiberidentität“**, str.)



(2) Die Modernisierung umfasst den **vollständigen** oder teilweisen **Austausch** von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird **innerhalb von 24 Monaten** nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der **Abstand** zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt **höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage**.

- Divergenz zu § 45c BNatSchG: **48 Monate** und **fünffache Gesamthöhe**



(3) Die Genehmigung einer **WEA** im Rahmen einer Modernisierung nach Abs. 2 darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle **Immissionsrichtwerte** der TA Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetztten WEAn und
2. die WEA dem Stand der Technik entspricht.

- Schall-Spezialregelung für WEA, Abs. 3 schon seit 31.8.2021 in Kraft.
- Sog. Delta-Prüfung, „Gedanke der Verbesserungsgenehmigung“ (vgl. LAI-Hinweise, a.a.O.)

→ **Stichworte: „LAI-Interimsverfahren“ statt früher: Alternatives Verfahren**



- Referenten**entwurf** zur Neufassung  
(*Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutz-rechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht*)

[https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/20\\_Lp/bimschg\\_klima/Entwurf/bimschg\\_klima\\_refe\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/bimschg_klima/Entwurf/bimschg_klima_refe_bf.pdf)

- Kein Antragserfordernis, Repowering von Amts wegen zu beachten
- Rückbau der Altanlage innerhalb von 48 Monaten (bisher 24 Monate)
- Abstandserfordernis: höchstens das 5fachen (bisher 2fache)
- Neuregelung der Deltaprüfung ...



- Referentenentwurf, **Entwurf** zur Neufassung des Abs. 3 ggf. künftig in Abs. 4:

(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, **unabhängig** vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen **oder der Veränderungen der Anlagenanzahl** im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.



- Referentenentwurf, **Entwurf** zur Neufassung des Abs. 3 ggf. künftig in Abs. 4:

(4) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering **absolut niedriger** ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.



- Referentenentwurf zur Neufassung des Abs. 3, **Gesetzesbegründung**

In § 16b BImSchG werden Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern und die Norm an die Vorgaben im Naturschutzrecht anzupassen

Mit der Bezeichnung „absolut“ in § 16b Absatz 4 Nummer 1 wird klargestellt, dass **keine Rundung** des Immissionsbeitrags der WEA nach der Modernisierung erfolgen soll. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit der für die zu ersetzenden Anlagen und die Neuanlage errechneten Werte gegeben sein muss. Dies wird u. a. durch eine Anwendung des **gleichen Verfahrens** für die Bestimmung der Immissionsbeiträge erreicht..



### III. LAI-Interimsverfahren

... (fast) durchweg anerkannt



# OVG Münster, Urteil vom 20.04.2022 - 8 A 1575/19

## ➤ Worum geht es?

- **Klage auf Änderungsgenehmigung** mit uneingeschränktem Betrieb
- Bebauungsplan: textlichen Festsetzung I. 11 sowie der erläuternden Planzeichen-erklärung des Bebauungsplans Nr. 22-07, die bei „Realisierung“ von vier Windenergieanlagen die Einhaltung eines **Schalleistungspegels von max. 99 dB(A) nachts vorgeben** (Lärmemissionsgrenzwert)
- „Spoiler“: Klage abgewiesen (Bebauungsplan zwar unwirksam; bei Gemengelage aber im konkreten Fall sei prognostizierte 39,5 dB(A) im reinen Wohngebiet (3. Reihe) nicht zumutbar.



## ➤ Die Entscheidung

- Lärmimmissionsgrenzwert ist **grds. zulässige Festsetzung im B-Plan**

Die bauleitplanerische Bestimmung eines **Lärmemissionsgrenzwerts** für die innerhalb des Sondergebiets ausgewiesenen vier WEA-Standorte **ist grundsätzlich eine** gesetzlich zulässige Festsetzung. Zwar findet diese ihre rechtliche Grundlage **nicht** in **§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**. Denn Emissions- oder Immissionswerte sind keine besondere Anlagen oder Vorkehrungen im Sinne dieser Bestimmung, sondern stellen lediglich eine ...Zielvorstellung zum Zwecke des Immissionsschutzes dar.

Emissionsgrenzwerte für ein Sondergebiet können dem Grunde nach **aber auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO gestützt werden**. In einem auf der Grundlage des § 11 BauNVO festgesetzten **Sondergebiet** kann die Gemeinde über die Möglichkeiten hinaus, die § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO geregelten Gebietstypen mit Blick auf die Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besondere Bedürfnisse und Eigenschaften eröffnet, **die Art der zulässigen Nutzung konkretisieren und hierzu die Merkmale festlegen, deren Einhaltung ihr zur Erreichung eines festgelegten Planziels am besten geeignet erscheint**. Dazu zählen insbesondere auch Festsetzungen über das Emissionsverhalten zugelassener Vorhaben, um auf diese Weise eine gebietsadäquate Nutzung unter angemessener Rücksichtnahme auf anderweitige schutzbedürftige Nutzungen vorsorglich zu steuern.



- sog. Gemengelage ist von Amts wegen zu beachten:

Dementsprechend hätte die Beigeladene [Gemeinde] im Rahmen ihrer Bauleitplanung **zwingend in den Blick nehmen müssen**, dass für eine nicht unerhebliche Zahl von Wohngrundstücken, die sich am nördlichen Rand des reinen Wohngebiets (T1) sowie an der Ost- und Südseite des T1 in **unmittelbarer Randlage zum Außenbereich befinden, ein (deutlich) erhöhter Immissionsrichtwert von bis zu 40 dB(A) gelten kann**. Des Weiteren wäre auch in Erwägung zu ziehen gewesen, inwiefern die übrige an der West- und Nordseite entlang des T1. vorhandene Wohnbebauung, wenn auch **abgeschirmt durch die „erste Reihe“**, gleichwohl noch einem **prägenden Einfluss des Außenbereichs** ausgesetzt sind und auch insoweit ein der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich angemessen Rechnung tragender Zwischenwert geboten ist.

Dass die Beigeladene stattdessen jedoch einen Richtwert von nur 35 dB(A) nachts für das gesamte Plangebiet als rechtlich verbindliche Leitlinie für das Ziel des Immissionsschutzes erachtet hat, führt dazu, dass der insoweit in die Abwägung eingestellte städtebauliche Belang gesunder Wohnverhältnisse in Ermangelung einer auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abstellenden Ermittlung des jeweiligen Schutzbedürfnisses ... fehlerhaft ermittelt und entgegen seiner objektiven Gewichtung fehlerhaft (über)bewertet wurde.



- LAI-Interimsverfahren – jedenfalls zwischenzeitlich – anerkannt:

Ausgehend davon ist für die Prognose des Lärms von Windenergieanlagen das Berechnungsverfahren der DIN ISO 9613-2, auf das Nr. A.2.2 und A.2.3.4 des Anhangs zur TA Lärm verweisen, im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats, der für die hier vorliegende Verpflichtungsklage maßgeblich ist, als durch **neue, gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse** teilweise überholt anzusehen und durch das Interimsverfahren zu modifizieren.

[...]

Der Unterschied zu dem bisher angewendeten Beurteilungsverfahren besteht einerseits im Wegfall der Bodendämpfung und der meteorologischen Korrektur, andererseits in der Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung.

- Vom BVerwG wurde Entscheidung in der Sache unbeanstandete gelassen, siehe **BVerwG, Beschluss vom 30.12.2022 - 7 B 15.22**



# Aktuelle Entwicklung im LAI-Interimsverfahren

## Nicht anwendbar:

### OVG Bautzen,

Urteile vom 11.11.2021 - 1 A  
450/20 und 1 A 452/20

### VGH Kassel,

Beschlüsse vom 24.01.2019 -  
9 B 245/18 und 06.11.2018 -  
9 B 76/18

### OVG Koblenz,

Urteile vom 13.12.2021 - 1 C  
1 A 147/21.OVG, 31.01.2021 -  
1 A 10858/20.OVG

Beschluss vom 28.01.2019 - 1  
B 11215/18

## Vielfach offen gelassen:

### OVG Münster,

Urteile vom 17.03.2022  
- 7 D 303/20.AK sowie vom  
22.11.2021 - 8 A 973/15  
Beschluss vom 29.12.2021 - 8  
A 974/15

### OVG Berlin-Brandenburg,

Urteil vom 21.10.2021 - OVG  
11 B 2.18

### OVG Lüneburg, Beschlüsse

vom 11.03.2019 - 12 ME  
105/18 und 08.02.2018 - 12  
ME 7/18

## Anwendbar:

### OVG Münster,

Urteil vom 20.04.2022 - 8 A  
1575/19 (rechtskräftig)

→ BVerwG,

Beschluss vom 30.12.2022 -  
7 B 15.22

### OVG Berlin-Brandenburg,

Urteil vom 11.05.2023 - OVG  
3a A 38/23 u.w.





# **OVG Bautzen, Beschluss vom 21.06.2023 - 1 B 309/22**

## **(Anwohnerklage), Orientierungsätze**

Anwohnerklage, Wohnhaus in ca. 870m-Entfernung zu WEA

1. Der Begriff der Nachbarschaft ... knüpft an den Einwirkungsbereich der Anlage an und setzt eine räumliche Nähe voraus. Zur Nachbarschaft zählen nur solche Personen, die sich in dem Einwirkungsbereich der Anlage mehr als nur gelegentlich aufhalten bzw. Rechte an dort befindlichen Sachen haben. ... Zur Nachbarschaft gehören jedenfalls Eigentümer und Bewohner von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage. (Rn.34)
2. Das sog. „Interimsverfahren“ entspricht nicht den Vorgaben von Nr. 6.8 TA Lärm i. V. m. Nr. A.2.3.4 des Anhangs zur TA Lärm. (Rn.48)



## OVG Bautzen, Beschluss vom 21.06.2023 - 1 B 309/22 (Anwohnerklage), Orientierungsätze

Der **Unterschied** zwischen dem alternativen Verfahren nach der TA Lärm und dem neuen Interimsverfahren besteht im Wegfall der Bodendämpfung  $A_{gr}$  und der meteorologischen Korrektur  $C_{met}$  sowie in der Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung. Wegen der hierdurch bewirkten besseren Anpassung der Prognose an in Messkampagnen tatsächlich gemessene Werte, ist die Unsicherheit des neueren Prognoseverfahrens auf 1,0 dB reduziert (vgl. **Agatz**, Windenergiehandbuch, 19. Ausgabe, März 2023, S. 127 f.). Unter Anwendung des Interimsverfahrens kann die Prognose maximal eine um bis zu 4,8 dB(A) höhere Geräuschbelastung ergeben als unter Anwendung des alternativen Verfahrens (NdsOVG, Beschl. v. 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 68). **Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, dass unter Anwendung des Interimsverfahrens immer eine höhere Lärmimmission prognostiziert würde.**



# OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.05.2023 – 3a A 38/23 (Schall, Nebenbestimmung)

## ➤ Worum geht es?

- Klägerin wendet sich gegen schallrechtliche Nebenbestimmungen ihrer WEA-Genehmigung (u. a. gegen die aufschiebende Bedingung des Nachtbetriebs bis zur Nachweismessung)
- Schallprognose nach Interimsverfahren (IRW teils weniger als 15 dB(A))



## IV. Tieffrequenter Schall



## OVG Berlin-Brandenburg, Besch. v. 15.02.2022 - 1 S 45/21 u.a.

### ➤ Worum geht es?

- Eigenmessungen im Wohnhaus durch LfU im Jahr 2017 und 2019
- Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG in 2022
- Anordnung sektorieller Abschaltung wegen tieffrequenten Schalls



(vgl. VG Frankfurt/O, Urt. v. 25.10.2017 - 5 K 1043/17 (Gemengelage, „Innenbereichsast“),

weithin bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.01.2022 - OVG 11 B 1.18 (unechte Gemeingelage)



## ➤ Die Entscheidung

- Sofortvollzug wiederhergestellt
- Kein Verstoß gegen DIN 45680:1997 (DIN 45680 von 2013 wieder zurückgezogen)
- Darlegungslast bei Behörde
- Kein Ermessen

Gemäß Nr. 7.3 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm „ist“ die Frage, ob von tieffrequenten Geräuschen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen, wobei Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche Nummer A.1.5 des Anhangs enthält, nach deren Satz 5 schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind, wenn die in Beiblatt 1 zu DIN 45680, Ausgabe März 1997, genannten Anhaltswerte nicht überschritten sind. Nach Nr. 7.3 Abs. 2 TA Lärm „sind“ Minderungsmaßnahmen (nur) zu prüfen, wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind.



➤ Zur Bewertung

- LfU hat nach Entscheidung die nachträgliche Anordnungen aufgehoben
- Abhilfebescheide ergangen, d.h. es wird keine Hauptsacheentscheidungen mehr geben
- Amtshaftungsansprüche anhängig



Erlasse für Brandenburg angepasst (MLUK, Änderung des Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023)

*(Hinweis zu Schattenwurf: OVG Bautzen, Beschluss v. 25.08.2023 - 1 B 48/23: fehlerhafte Nebenbestimmung)*



# V. Immissionsmessungen





Auszug aus Genehmigung LK Reutlingen (Juli 2023):

### 1.3. Messung von Geräuschemissionen und -immissionen

1.3.1. Der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlagen WEA 1 bis ... ist ... nachzuweisen. Dazu ist das Schallverhalten des WEA Typs Siemens Gamesa SGRE 170 durch eine FGW-konforme (Emissions-) Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst ... zu bestimmen. Falls aus messtechnischen Gründen (z.B. standortbedingte ungeeignete Windverhältnisse, Fremdgeräusche am Standort) eine FGW-konforme Emissionsmessung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, **kann nach Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde auch eine Immissionsmessung zugelassen werden. ...**



➤ **BVerwG, Urteil vom 21. 2. 2013 – 7 C 22.11**

(zuvor: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Mai 2011 - 11 B 20.10)

→ Seither keine Immissionsmessungen mehr (Erlasslage Bbg.)

➤ Ausblick: Immissionsmessungen gerade bei größeren Windparks sinnvoll, da sie mit wachsender Größe „immer leiser werden

- Parkabschattung
- Fehlerhafter Messungen / Einschluss von Vertrauensbereichen
- Fehlende Mitwind-Situation

→ Aktuell Immissionsmessungen mit dem Ziel, Nachbetriebserweiterungen zu rechtfertigen



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Michael Rolshoven

(rolshoven@tettaupartners.de)

Weitere Ansprechpartner zum Thema bei tettau Partnerschaft:

RA Philipp v. Tettau

(tettau@tettaupartners.de)

RAin Marion Westphal-Hansen

(westphal-hansen@tettaupartners.de)

RAin Anja Purwins

(purwins@tettaupartners.de)

RA Philipp Martens

(martens@tettaupartners.de)

RA Katharina zu Solms-Laubach

(solms-laubach@tettaupartners.de)